



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Information für „Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ (i.S.d. § 56 Abs. 1a) zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Fall von Schließungen der Einrichtung oder Gruppen der Einrichtung
Stand: 21.10.2020

Mit § 56 Abs. 1a IfSG ist zum 30. März 2020 ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch im IfSG aufgenommen worden. Er regelt, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der derzeitigen SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstaufschlag erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

§ 56 Abs. 1a IfSG ist dahingehend auszulegen, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen zu leisten ist:

- Die Schließung der gesamten Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die durch die zuständige Behörde oder aufgrund ordnungsrechtlicher Vorgaben des Landes auf der Basis der Corona-Verordnungen, insbesondere der CoronaVO WfbM, veranlasst wurde. Diese Auslegung gilt für alle Schließungen der gesamten Einrichtung ab dem 18. März 2020.
- Die teilweise Schließung der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ordnungsrechtlicher Vorgaben des Landes auf der Basis der Corona-Verordnungen, insbesondere der CoronaVO WfbM, veranlasst wurde. Diese Auslegung gilt ebenfalls für alle teilweisen Schließungen ab dem 18. März 2020.
- Die Anordnung einer Absonderung (Quarantäne) durch die zuständige Behörde (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt) gegenüber Gruppen (ab 3 Personen) einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. Insoweit wird eine (Teil-) Schließung der Einrichtung angenommen. Diese aktualisierte Auslegung gilt für alle (Teil-)Schließungen ab dem 15. Juni 2020.

Dagegen kann ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG nicht entstehen, sofern die (Teil-)Schließung der Einrichtung (bzw. sonstige organisatorische Maßnahmen) von der Leitung der Einrichtung oder deren Träger getroffen wird. Hierbei würde es sich um Maßnahmen aus anderen (z.B. personellen) Gründen handeln, die entschädigungsrechtlich unbeachtlich sind. Zudem würde insoweit nicht die „zuständige Behörde“ (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt, Landesregierung) im Sinne des § 56 Abs. 1 a IfSG handeln.

Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG entsteht ebenfalls nicht, wenn eine einzige Person Adressat einer Quarantäneanordnung ist, weil sie außerhalb der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen Kontaktperson eines Covid-19-Infizierten war. Insofern liegt keine (Teil-) Schließung der Einrichtung vor.

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame **Online-Portal www.ifsg-online.de** eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.

Dem Online-Antrag nach § 56 Abs. 1a IfSG ist als notwendige Voraussetzung eine ausgefüllte sogenannte „Negativbescheinigung“ beizufügen. Diese ist von der Einrichtung auszufüllen. Darin ist anzukreuzen, ob es sich beispielsweise um die Schließung einer Einrichtung durch die zuständige Behörde, um eine Quarantäneanordnung gegenüber einer Gruppe oder eine Schließung durch die Leitung der Einrichtung handelt, vgl. Anlage. Dieses aktualisierte Formular wird schnellstmöglich auf dem Online-Portal zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise:

Der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG tritt zum 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft. Es können daher – nach derzeitiger Rechtslage - keine Entschädigungen mehr für ab dem 1. Januar 2021 erfolgte Schließungen von Einrichtungen gewährt werden.

Wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a sind:

Die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen wurde auf behördliche Anordnung (teilweise) geschlossen.

- Kein Anspruch besteht für gesetzlichen Feiertage oder Ferien in den Betreuungszeiträumen, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Die Person, wegen deren Betreuung Entschädigung beantragt werden soll, benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil).

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer für längstens sechs Wochen auszubezahlen haben. Ab der siebten Woche erfolgt die Antragstellung durch den Arbeitnehmer selbst. Die Antragsfrist beträgt jeweils ein Jahr.